



## Reform des SGB VIII – aktueller Diskussionsstand

## Reform des SGB VIII – wesentliche Regelungsbereiche

- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
- Inklusive Lösung (nach Umstellungsphase)
- Reform der Heimaufsicht
- Weitere Änderungen: Stationäre Hilfen / Leistungen für junge Volljährige



# Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

## Erleichterung des Zugangs zu niedrigschwelligen Angeboten, Erweiterung der Handlungsoptionen der Jugendämter (§§ 36b, 76a Abs. 2 SGB VIII-E):

- Möglichkeit der Leistungsgewährung durch Bereitstellung eines **infrastrukturellen oder Regelangebotes** (insb. §§ 13, 16-18, 22-25) statt eines Individualangebotes, wenn diese im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind.
- Gewährung von Leistungen (z.B. Schulbegleitung, Beförderungsleistungen, sozialpäd. Begleitung) als **Gruppenangebote**, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.
- Möglichkeit, unterschiedliche Hilfearten, Leistungen und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenzustellen.
- Erweiterte Möglichkeiten der **direkten Inanspruchnahme** von niedrigschwelligen Leistungen ohne Hilfeplanung (sozialpäd. Familienhilfe, Erziehungsbeistand) sowie von infrastrukturellen und Regelangeboten.



# Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

## **Flexibilisierung der Finanzierungsformen, Ermöglichung der Anbieterkreisverkleinerung, Sozialraumorientierung (§§ 76 ff. SGB VIII-E):**

### **§ 76a: Voraussetzung für die Übernahme von Kosten**

- erweiterte Möglichkeiten der unmittelbaren Inanspruchnahme, Vereinbarungen über Voraussetzungen, Ausgestaltung und Kostenübernahme mit Erbringern dieser Leistungen.

### **§ 76c: Wahl der Finanzierungsart**

- Wahl der Finanzierungsart nach „pflichtgemäßem Ermessen“ im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung (Vereinbarung, Zuwendung, Ausschreibung), Kriterien zur Ausübung des Ermessens (Bedarf, Qualität, sozialräumliche Gestaltungserfordernisse, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit).

### **§ 78 (bisher § 77): Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ambulanter Angebote**

- Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für infrastrukturelle und Regelangebote sowie für Angebote der Beratung/Unterstützung von Pflegefamilien durch freie Träger im Vorfeld der Leistungserbringung.



# Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

## § 78b: Voraussetzungen für Übernahme des Leistungsentgelts (teil-/stationäre Angebote)

- Kann-Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen; Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen; erweiterte Eignungskriterien (Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit).
- Entscheidung im Rahmen der Gesamtverantwortung nach Maßgabe insoweit zu entwickelnder Gestaltungskriterien.
- Sicherstellungsverpflichtung in Bezug auf örtlichen Bedarf.

## § 79: Gesamtverantwortung

- Gesamtverantwortung umfasst die Finanzverantwortung (damit Eröffnung des Ermessens hinsichtlich Finanzierungsart).
- Öffentliche Träger sollen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten“ entwickeln.

# Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

## „Qualifizierung“ der Leistungsplanung“ (§§ 36 ff. SGB VIII-E):

- **Ausdifferenzierung der Regelungen zur Leistungsplanung:** Beteiligung, Kooperation und Koordination – Leistungsauswahl – Bedarfsermittlung – Leistungsplan – Ergänzende Bestimmungen stationäre Leistungen – Übergangsmanagement.
- **Auswahl der Leistung nach pflichtgemäßen Ermessen;** ermessenslenkende Regelungen in Bezug auf infrastrukturelle und Regelleistungen sowie Gewährung von Leistungen als Gruppenangebote.
- Mindestens **jährliche Überprüfung** und Fortschreibung des Leistungsplans.
- **Übergangsmanagement** vor Erreichen der Volljährigkeit.
- Stationäre Hilfen / Pflegekinderwesen: Am kindlichen Zeitempfinden orientierte **Klärung der Lebensperspektive**, Prüfung der Anrufung des Familiengerichts oder der Annahme als Kind.



# Inklusive Lösung

(nach Umstellungsphase)

## „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ (§§ 27ff. SGB VIII-E)

- **Rechtsanspruch:** Kinder/Jugendliche (bei Rechtsausübung durch Personensorgeberechtigte), Personensorgeberechtigte (in Bezug auf elternspezifische Leistungen)
- Einheitlicher Leistungsanspruch für alle Kinder und Jugendlichen, aber **differenzierte Zugangsvoraussetzungen** zu (bisherigen) Erziehungshilfe- und (bisherigen) Eingliederungshilfeleistungen (§ 27 Abs. 2 und 3)
- **Veränderte Anspruchsvoraussetzungen:** Anspruch nicht bei „mangelnder Erziehungsgewährleistung“, sondern bei Defizit in Bezug auf die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Entwicklung und Teilhabe.
- Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des SGB IX
- Teiloffener **Leistungskatalog** (ergänzt um Frühförderung)
- **Übergang in die Sozialhilfe** mit dem 18. Lebensjahr; Übergangmanagement ab Vollendung des 17. Lebensjahrs
- Einheitliche **Kostenheranziehung**, „Privilegierung“ bestimmter stationärer Leistungen



## Reform der Heimaufsicht (§ 45 ff. SGB VIII)

- Einfügung einer **Definition des Einrichtungsbegriffs**.
- Einfügung des Merkmals der „**Trägerzuverlässigkeit**“ in die Betriebserlaubnisvoraussetzungen.
- Konkretisierung der Anforderungen an **Beteiligungskonzepte**, die künftig sowohl interne als auch externe Beschwerdemöglichkeiten vorsehen sollen.
- Möglichkeit zur **Erteilung von Auflagen** bei Mängeln in Bezug auf die „Gewährleistung“ des Kindeswohls (statt erst im Falle einer Gefährdung).
- Möglichkeit des **BE-Widerrufs**, wenn Bedingungen zur BE-Erteilung nicht mehr vorliegen.
- Konkretisierung der Regelungen zur **örtlichen Prüfung**: Diese soll jederzeit und auch unangemeldet erfolgen können; alle erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen; Gespräche mit Jugendlichen und dem Personal dürfen auch ohne Beteiligung von Fach- bzw. Leitungskräften geführt werden.
- **Besondere Vorkommnisse**: Erweiterte gegenseitige Informationsverpflichtungen von örtlichen Jugendämtern, belegenden Jugendämtern und LJÄ.
- Konkretisierung der Vorgaben zur **Buch- und Aktenführung** durch die Träger

## Reform der Heimaufsicht (§ 45 ff. SGB VIII)

- Differenzierte Regelung zu **Auslandsmaßnahmen** im Rahmen der HzE (§ 38), u.a.:
  - Zulassung nur von Trägern mit BE im Inland,
  - Einsatz von Fachkräften,
  - örtliche Prüfung der Angebote,
  - Vereinbarungen zur Qualität der Maßnahmen mit den Trägern,
  - Meldung von Maßnahmen an die LJÄ.



## Weitere Änderungen: Stationäre Hilfen / Hilfen für junge Volljährige

- Neue Leistung: **Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen** (§ 34a/32b)
- **Leistungen zur Verselbständigung** für junge Volljährige (§ 28/41):
  - Rechtsanspruch auf Leistungen;
  - Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe auch nach vorheriger Beendigung (Rückfallmöglichkeiten);
  - in begründeten Einzelfällen auch erstmalige Gewährung nach dem 18. Lebensjahr;
  - Vorrang von Leistungen der Jugendsozialarbeit.
- Veränderte Regelungen zur **Kostenheranziehung Jugendlicher** (§ 94)